

## Verkürzung der Umstellungszeit

Referat Biolandbau, LK OÖ  
Stand: 2019-04

**ACHTUNG: UNGÜLTIG**  
**Neue Regelung ab 1.1.2022**  
**Unterlagen werden aktualisiert.**

### Gleichzeitige Umstellung des Gesamtbetriebs

Die Umstellungszeit von Grünland- und Ackerflächen beträgt grundsätzlich mindestens 24 Monate, bei Dauerkulturen (außer Dauergrünland und mehrjährige Futterkulturen) mindestens 36 Monate ab Unterzeichnung des Kontrollvertrages.

Alle Produkte, die nach Ablauf der ersten 12 Monate Umstellungszeit geerntet werden, gelten als Umstellungsprodukte. Für pflanzliche Produkte, die aus nur einer Zutat bestehen (Monoprodukte), ist ein Umstellungshinweis „Hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den biologischen Landbau“ möglich.

Der **erste Anbau (Acker)** und die **erste Nutzung (Grünland, Feldfutter) 24 Monate** nach Umstellungsbeginn bzw. die **erste Nutzung bei Dauerkulturen 36 Monate** nach Umstellungsbeginn, gelten als anerkannte Bio-Ware.

#### Tierhaltende Betriebe bei gleichzeitiger Umstellung der gesamten Betriebseinheit

Tiere (und deren Nachkommen) gelten, sofern alle notwendigen Umbaumaßnahmen für die Tierhaltung abgeschlossen sind, **24 Monate nach Kontrollvertragsabschluss** als Bio-Tiere. Tierische Produkte, die 24 Monaten nach Kontrollvertragsunterzeichnung hergestellt wurden, können als Bio-Produkte zertifiziert und verkauft werden. Ein **Umstellungshinweis für tierische Produkte** („Hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den biologischen Landbau“) ist jedoch **NICHT** möglich.

### Verkürzung der Umstellungszeit

Für landwirtschaftliche Flächen, die vor der Umstellung auf die biologische Wirtschaftsweise bereits für eine bestimmte Zeit, nachgewiesener Weise naturnah bewirtschaftet wurden, ist eine Verkürzung der Umstellungszeit der Flächen bzw. in Folge auch jene von Tieren und von tierischen Produkten möglich.

Gemäß Erlass des BMG vom 10.08.2015 ist unter folgenden Voraussetzungen eine Verkürzung der Umstellungszeit bzw. eine rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume von **Grünland- und Ackerfutterflächen** möglich:

- **Mindestens zwei Jahre vor Umstellungsbeginn** (Datum Kontrollvertrag) muss die Teilnahme an der **ÖPUL 2015 Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“** nachgewiesen werden.

Zusätzlich muss z.B. durch vollständige, schlagbezogene Aufzeichnungen der erfolgten Bewirtschaftung oder durch eine Erklärung des Vorbewirtschafters, der schriftliche Nachweis erbracht werden, dass in diesem Zeitraum

- ✓ kein unzulässiger Herbizideinsatz im Rahmen einer Einzelpflanzenbekämpfung,
- ✓ kein mit chemisch synthetischen Mitteln gebeiztes Saatgut und
- ✓ keine im Biolandbau unzulässigen Dünger eingesetzt wurden.

Unter diesen Voraussetzungen kann die Umstellungszeit von Grünland- und Ackerfutterflächen um 12 Monate verkürzt werden. D.h. die erste Nutzung von Grünland- und Feld-

**Eine Verkürzung der Umstellungszeit von Ackerflächen (mit Ausnahme von Ackerfutterflächen) ist NICHT möglich.**

futterflächen bzw. der erste Anbau von Ackerkulturen nach Genehmigung der verkürzten Umstellungszeit gelten als Umstellungsware. Die Nutzung (Grünland) bzw. der Anbau (Acker) ab dem 13. Monat nach Genehmigung der verkürzten Umstellungszeit gilt als anerkannte Bio-Ware.

- **Mindestens drei Jahre vor Umstellungsbeginn** Teilnahme an der **ÖPUL 2015 Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“**.  
Zusätzlich muss z.B. durch vollständige, schlagbezogene Aufzeichnungen der erfolgten Bewirtschaftung oder durch eine Erklärung des Vorbewirtschafters, der schriftliche Nachweis erbracht werden, dass in diesem Zeitraum
  - ✓ kein unzulässiger Herbizideinsatz im Rahmen einer Einzelpflanzenbekämpfung,
  - ✓ kein mit chemisch synthetischen Mitteln gebeiztes Saatgut und
  - ✓ keine im Biolandbau unzulässigen Dünger eingesetzt wurden.
 Unter diesen Voraussetzungen kann die Umstellungszeit von Grünland- und Ackerfutterflächen um 12 Monate verkürzt werden. Ein großer Vorteil dieser Variante besteht darin, dass die Erzeugnisse, die in den 12 Monaten **vor** Genehmigung der verkürzten Umstellungszeit geerntet wurden, als **Umstellungsware für die Verfütterung am eigenen Betrieb** gelten. Bei der Vermarktung gelten diese Ernten aber als konventionell.  
Die Nutzung (Grünland) bzw. der Anbau (Acker) ab dem 13. Monat nach Genehmigung der verkürzten Umstellungszeit gilt als anerkannte Bio-Ware.
- **Mindestens drei Jahre vor Umstellungsbeginn** Teilnahme an folgenden ÖPUL 2015 Maßnahmen:
  - „**Bewirtschaftung von Bergmähwiesen, Submaßnahme Bergmähder**“
  - „**Alpung und Behirtung**“ oder
  - „**Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen**“ oder
  - Es handelt sich seit **mindestens drei Jahren vor Umstellungsbeginn** um Vertragsnaturschutzflächen, auf denen der Einsatz von im Biolandbau verbotenen Betriebsmitteln vertraglich ausgeschlossen werden kann.
 Flächen, die an oben genannten Maßnahmen teilnehmen, können **sofort nach Abschluss des Kontrollvertrages** bzw. nach Flächenzugang als Bio-Flächen anerkannt werden.  
Die Erzeugnisse, die in den **letzten 12 Monaten vor** Genehmigung der verkürzten Umstellungszeit geerntet wurden, gelten als **Umstellungsware für die Verfütterung am ei-**

**genen Betrieb.** Bei der Vermarktung gelten diese Ernten als konventionell. Die erste Nutzung im Grünland bzw. der erste Anbau im Ackerland nach Genehmigung der verkürzten Umstellungszeit ist anerkannte Bio-Ware.

- **Anerkennung von Tieren und tierischen Erzeugnissen**

Die vorzeitige Anerkennung von tierischen Produktionszweigen **beginnt frühestens ab jenem Zeitpunkt**, ab dem sowohl **Fütterung** als auch **alle anderen Richtlinien (z.B. Haltungsbestimmungen) vollständig eingehalten** werden.

Nach Ablauf der unten genannten Umstellungszeiten für Tiere und tierische Erzeugnisse und der entsprechenden Zertifizierung, können anerkannte tierische Bio-Produkte vermarktet werden.

**Umstellungszeiten von Tieren und tierischen Erzeugnissen**, die im Falle einer **verkürzten Umstellung** bzw. bei **Zukauf von konventionellen Tieren** (Ausnahmefall) in Kraft treten:

- Rinder, Equiden: 3/4 ihres Lebens am Biobetrieb, mindestens jedoch 12 Monate
- Gatterwild zur Fleischvermarktung: mindestens 12 Monate
- Schweine, Kleinwiederkäuer: 6 Monate
- Milch: 6 Monate
- Mastgeflügel: 10 Wochen
- Eier: 6 Wochen

## Weitere Fragen?? Antworten!!

**Für Fragen stehen die Bio-Berater der Landes-Landwirtschaftskammern gerne zur Verfügung!**

**Die LK Bio-Berater informieren auch gerne über weiterführende Beratungsunterlagen zu diesem Thema.**